
STATUTEN

Les
BUISSONNETS
Fondation - *Stiftung*

Version vom 12.10.2017
Überarbeitet am 18.06.2018

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Bezeichnung.....	3
Artikel 2 Sitz und offizielle Sprachen	3
Artikel 3 Zweck.....	3
Artikel 4 Die Institutionen der Stiftung.....	3
Artikel 5 Mittel.....	3
II. Organisation	4
Artikel 6 Organe	4
A. Stiftungsrat	4
Artikel 7 Zusammensetzung.....	4
Artikel 8 Konstituierung	4
Artikel 9 Einberufung, Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit	5
Artikel 10 Befugnisse.....	5
B. Vorstände der Institutionen und Delegation des Stiftungsrates für die Allgemeinen Dienste	6
Artikel 11 Zusammensetzung	6
Artikel 12 Konstituierung	6
Artikel 13 Einberufung, Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit.....	6
Artikel 14 Befugnisse.....	6
Artikel 15 Delegation des Stiftungsrates für die Allgemeinen Dienste	7
C. Konferenz der Direktorinnen und Direktoren.....	8
Artikel 16 Zusammensetzung	8
Artikel 17 Einberufung, Beschlussfassung und –fähigkeit.....	8
Artikel 18 Befugnisse.....	8
D. Revisionsstelle	8
Artikel 19.....	8
E. Gemeinsame Bestimmungen.....	9
Artikel 20 Ausstand	9
Artikel 21 Vertraulichkeit.....	9
Artikel 22 Aufhebung	9
III. Kapital und Einkünfte	9
Artikel 23 Kapital	9
Artikel 24 Einkünfte	9
IV. Besondere Bestimmungen	10
Artikel 25 Geschäftsjahr	10
Artikel 26 Auflösung	10
Artikel 27 Aufsicht	10
Artikel 28 Genehmigung und Inkraftsetzung.....	10

Einführung

Mit der Stiftungsurkunde vom 26. März 1972 hat die freiburgische Vereinigung der Eltern geistig Behinderter eine Stiftung gegründet, die zuerst «Freiburger Stiftung für behinderte Kinder» und anschliessend «Stiftung Les Buissonnets» genannt wurde.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Bezeichnung

- 1.1 Unter der Bezeichnung «Stiftung Les Buissonnets» («Fondation Les Buissonnets») besteht eine Stiftung gemäss den Artikeln 80ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und den vorliegenden Statuten.
- 1.2 Sie untersteht der Stiftungsaufsichtsbehörde des Kantons Freiburg.

Artikel 2 Sitz und offizielle Sprachen

- 2.1 Der Sitz der Stiftung ist in Freiburg. Ihre Dauer ist unbegrenzt.
- 2.2 Die offiziellen Sprachen der Stiftung sind Französisch und Deutsch.

Artikel 3 Zweck

- 3.1 Die Stiftung bezweckt die Gründung und den Betrieb von Institutionen zur Abklärung, Betreuung, Therapie, Erziehung, Schulung, Begleitung, Pflege und stationären Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit besonderem Bildungsbedarf oder mit Behinderungen.
- 3.2 Die Stiftung verfolgt keinen gewinnorientierten Zweck.

Artikel 4 Die Institutionen der Stiftung

- 4.1 Die Institutionen der Stiftung sind :
 - a) Die Therapiestelle physioergo
 - b) Der Früherziehungsdienst
 - c) Le Home-Ecole Romand
 - d) Das Schulheim
 - e) Das Homato
- 4.2 Die beiden erstgenannten Institutionen haben einen gemeinsamen Vorstand.

Artikel 5 Mittel

- 5.1 Die Stiftung stellt Strukturen und Aktivitäten bereit, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, ihre Persönlichkeit zu entfalten und sich in der Gesellschaft zu integrieren.
- 5.2 Sie kann alle Aktivitäten ausüben, die einen direkten oder indirekten Bezug zum sozialen Zweck haben.

- 5.3 Sie kann Liegenschaften kaufen, bauen und verpfänden, soweit dies zur Verwirklichung ihres Zweckes notwendig ist.

II. Organisation

Artikel 6 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- 6.1 Interne Organe
- a) der Stiftungsrat
 - b) die Vorstände der Institutionen
 - c) die Delegation des Stiftungsrates für die Allgemeinen Dienste
 - d) die Konferenz der Direktorinnen und Direktoren
- 6.2 Externe Organe
- die Revisionsstelle

A. Stiftungsrat

Artikel 7 Zusammensetzung

- 7.1 Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens 9 und höchstens 11 natürlichen Personen zusammen, welche für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind maximal für drei weitere Amtsperioden wieder wählbar.
- 7.2 Er setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Die Präsidentinnen / Präsidenten der Vorstände der Institutionen (Mitglieder von Amtes wegen);
 - b) Fünf bis sieben externe Mitglieder aufgrund ihrer fachlichen Kompetenzen.
- 7.3 Sofern der Stiftungsrat nichts anderes beschliesst, nehmen die Mitglieder der Konferenz der Direktorinnen und Direktoren mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 7.4 Die Mitglieder des Stiftungsrates führen ihre Funktion ehrenamtlich aus. Ein Reglement legt die Entschädigungen fest.

Artikel 8 Konstituierung

- 8.1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ernennt die Präsidentin / den Präsidenten aus dem Kreis der externen Mitglieder gemäss Art. 7.2, lit. b sowie eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten. Er achtet auf die Vertretung der beiden Sprachen und beider Geschlechter.
- 8.2 Der Stiftungsrat kann ohne Einschränkung seiner Kompetenzen und Gesamtverantwortung einzelnen Mitgliedern Ressorts zuweisen. Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten und der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten bilden eine Person aus dem Kreis der externen Mitglieder und eine Person ausserhalb des Stiftungsrates die Delegation für die Allgemeinen Dienste.

Artikel 9 Einberufung, Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

- 9.1 Der Stiftungsrat versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich.
- 9.2 Er wird auch einberufen, wenn der Vorstand einer Institution oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Stiftungsrates es verlangen.
- 9.3 Die Entscheide sowie eine Zusammenfassung der Beratungen des Stiftungsrates werden in einem Protokoll festgehalten. Es wird den Mitgliedern des Stiftungsrates und der Konferenz der Direktorinnen und Direktoren zugestellt, insofern der Stiftungsrat nichts anderes beschliesst.
- 9.4 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- 9.5 Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- 9.6 Die schriftliche Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates eine mündliche Verhandlung verlangt.

Artikel 10 Befugnisse

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er verabschiedet die Statuten der Stiftung sowie deren Änderungen.
- b) Er entscheidet über das Gesamtkonzept der Stiftung.
- c) Er genehmigt die Reglemente der Stiftung.
- d) Er regelt das Zeichnungs- und Vertretungsrecht der Stiftung.
- e) Er ernennt die Revisionsstelle.
- f) Er beschliesst die Gründung oder die Aufhebung einer Institution der Stiftung. Er genehmigt deren Gesamtkonzept.
- g) Er genehmigt auf Vorschlag der Institutionen der Stiftung die Ernennung der Präsidentin / des Präsidenten und der Mitglieder jedes Vorstandes.
- h) Er setzt einen Beirat ein, um die Förderung des Stiftungszweckes breiter abzustützen. Der Stiftungsrat legt dessen Zusammensetzung und Funktionsweise in einem Reglement fest.
- i) Er kann Kommissionen (ständig) oder Projektgruppen (ad hoc) einsetzen, deren Mitglieder ernennen, ihnen ein bestimmtes Mandat erteilen und das Pflichtenheft erstellen.
- j) Er überwacht die Koordination der Tätigkeiten der Institutionen und der Allgemeinen Dienste innerhalb der Stiftung.
- k) Er befindet über Rekurse gegen Entscheidungen der anderen Organe der Stiftung, insofern eine Rekursfrist von 30 Tagen eingehalten wurde.
- l) Er genehmigt auf Antrag des jeweiligen Vorstandes über die Anstellung und Entlassung der Direktorin / des Direktors einer Institution.
- m) Er genehmigt auf Antrag der beiden unter Art. 8.2 definierten Personen über die Anstellung und die Entlassung der Direktorin / des Direktors der Allgemeinen Dienste.
- n) Er genehmigt das Budget und die Rechnung der Stiftung, ihrer Institutionen und der Allgemeinen Dienste.
- o) Er genehmigt die Jahresberichte der Institutionen und der gesamten Stiftung.
- p) Er entscheidet über ausserordentliche Ausgaben der Institutionen, sofern sie 0,75% des genehmigten Budgets überschreiten und der Betrag mindestens Fr. 30'000.- beträgt.
- q) Er entscheidet, welche Dokumente übersetzt werden.

B. Vorstände der Institutionen und Delegation des Stiftungsrates für die Allgemeinen Dienste

Artikel 11 Zusammensetzung

- 11.1 Der Vorstand ist unter Beachtung von Art. 4.2 das Ausführungsorgan der jeweiligen Institution. Er setzt sich aus der Präsidentin / dem Präsidenten und 4 bis 8 vom Stiftungsrat für 3 Jahre ernannten Mitgliedern zusammen. Eine Wiederwahl ist höchstens dreimal möglich.
- 11.2 Mindestens ein Mitglied des Vorstandes vertritt die Angehörigen der Begünstigten.
- 11.3 Die Direktorin / der Direktor der jeweiligen Institution nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Je nach Geschäft, das behandelt wird, kann ihn eine Drittperson zu den Sitzungen begleiten.
- 11.4 Eine Vertreterin / ein Vertreter der Mitarbeitenden pro Institution nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Artikel 12 Konstituierung

Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 13 Einberufung, Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

- 13.1 Der Vorstand tritt sooft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten oder die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten.
- 13.2 Die Entscheide des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses wird den Mitgliedern des Vorstandes der jeweiligen Institution, dem Stiftungsrat und der Konferenz der Direktorinnen und Direktoren zugestellt.
- 13.3 Die Bestimmungen der Art.9.4 bis 9.6 kommen für die Vorstände analog zur Anwendung.

Artikel 14 Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Er führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus.
- b) Er erstellt ein Konzept und die Zielsetzungen der Institution, die er dem Stiftungsrat zur Genehmigung unterbreitet.
- c) Er vertritt die Institution bei den Behörden und Dritten, als Delegation des Stiftungsrates.
- d) Er kann Kommissionen und Arbeitsgruppen der Institution einsetzen und genehmigt deren Pflichtenheft.
- e) Er ist für das Verfahren zur Anstellung oder Kündigung der Direktorin, des Direktors der Institution verantwortlich und legt den Vorschlag dem Stiftungsrat zur Genehmigung vor.
- f) Er genehmigt die Anstellung, die Entlassung, die Einstufung in die Lohnabelle sowie das Pflichtenheft der Leiterinnen und Leiter, die Mitglied der Direktion der Institution sind. Das weitere Personal der Institution wird von der Direktorin, dem Direktor derselben angestellt.

- g) Zusammen mit der Direktorin / dem Direktor und der Verwalterin / dem Verwalter stellt er jedes Jahr das Jahresbudget und die Betriebsrechnung auf, um sie anschliessend dem Stiftungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
- h) Er entscheidet über die ausserordentlichen Ausgaben, sofern sie 0,75% des durch die öffentliche Hand genehmigten Voranschlages nicht überschreiten und der Betrag unter Fr. 30'000.- liegt.
- i) Er wacht über die sorgfältige Führung der Institution.
- j) Er verfasst einen Jahresbericht, den er dem Stiftungsrat zur Genehmigung unterbreitet.
- k) Er befindet über Beanstandungen gegen einen Entscheid der Direktorin / des Direktors, gemäss dem vom Stiftungsrat erlassenen Reglement.

Artikel 15 Delegation des Stiftungsrates für die Allgemeinen Dienste

- 15.1 Die Delegation des Stiftungsrates für die Allgemeinen Dienste besteht aus einem externen Mitglied des Stiftungsrates und einer Person ausserhalb des Stiftungsrates. Ausgeschlossen sind dabei die Präsidentin / der Präsident und die Vizepräsidentin / der Vizepräsident. Die Direktorin / der Direktor der Allgemeinen Dienste nimmt an den Sitzungen der Delegation mit beratender Stimme teil.
- 15.2 Die Delegation ist für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie ist für maximal drei weitere Amtsperioden wieder wählbar.
- 15.3 Die Delegation tritt sooft zusammen wie es die Geschäfte erfordern.
- 15.4 Die Entscheidungen der Delegation werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten. Dieses wird den Mitgliedern des Stiftungsrates und der Konferenz der Direktorinnen und Direktoren zugestellt.
- 15.5 Die Delegation für die Allgemeinen Dienste hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie setzt die Entscheidungen des Stiftungsrates um.
 - b) Sie erstellt ein Konzept für die Allgemeinen Dienste mit Bezug auf die Aktivitäten der Institutionen in den Bereichen Finanzen, Sozialversicherungen, technischer Unterhalt, Sicherheit der Gebäude und der Installationen, Informatik, Hausdienst und gemeinsame Verpflegung für die gesamte Stiftung. Sie wacht über die sorgfältige Führung der Allgemeinen Dienste.
 - c) Sie legt dem Stiftungsrat die Jahresrechnung und das konsolidierte Budget der Stiftung zur Genehmigung vor.
 - d) Sie legt dem Stiftungsrat den Jahresbericht der Allgemeinen Dienste zur Genehmigung vor.

C. Konferenz der Direktorinnen und Direktoren

Artikel 16 Zusammensetzung

- 16.1 Die Konferenz der Direktorinnen und Direktoren setzt sich aus den Direktorinnen / Direktoren der Institutionen und der Allgemeinen Dienste zusammen.
- 16.2 Das Präsidium der Konferenz der Direktorinnen und Direktoren wird im Turnus von zwei Jahren von jeder / jedem der Direktorinnen / Direktoren wahrgenommen.

Artikel 17 Einberufung, Beschlussfassung und –fähigkeit

- 17.1 Die Konferenz der Direktorinnen und Direktoren versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern. Zwei Mitglieder der Konferenz der Direktorinnen und Direktoren können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 17.2 Die Bestimmungen der Art. 9.4 bis 9.6 gelten für die Konferenz der Direktorinnen und Direktoren sinngemäss.

Artikel 18 Befugnisse

Die Konferenz der Direktorinnen und Direktoren hat folgende Befugnisse:

- a) Sie bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor.
- b) Sie kann Projekte erarbeiten, welche die gesamte Stiftung betreffen. Sie unterbreitet diese dem Stiftungsrat zur Genehmigung.
- c) Sie kann Kommissionen (ständig) oder Projektgruppen (ad hoc) einsetzen, deren Mitglieder ernennen, ihnen ein bestimmtes Mandat erteilen und das Pflichtenheft erstellen.
- d) Sie gewährleistet die Koordination auf der operativen Ebene zwischen den Institutionen.
- e) Sie sorgt für den Informationsaustausch zwischen den Institutionen.
- f) Sie nutzt Synergien unter den Institutionen durch die Aufteilung der gemeinsamen Mittel.

D. Revisionsstelle

Artikel 19

- 19.1 Der Stiftungsrat ernennt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche jährlich das Rechnungswesen der Stiftung sowie die Betriebsrechnungen der Institutionen prüft. Die Revisionsstelle unterbreitet dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht.
- 19.2 Die Revisionsstelle wird jeweils für 1 Jahr gewählt. Sie ist, bis zur maximalen legalen Dauer, von Jahr zu Jahr wiederwählbar.

E. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 20 Ausstand

Ist ein Mitglied des Stiftungsrates, eines Vorstandes oder der Konferenz der Direktorinnen und Direktoren oder einer seiner Angehörigen durch einen Gegenstand der Tagesordnung persönlich betroffen, so ist er verpflichtet, sich während der Verhandlung zurückzuziehen. Bei Einwänden liegt der endgültige Entscheid bei der Präsidentin / beim Präsidenten, nachdem sie / er die betroffene Person angehört hat.

Artikel 21 Vertraulichkeit

Die Verhandlungen des Stiftungsrates, der Vorstände und der Konferenz der Direktorinnen und Direktoren sind vertraulich. Die Präsidentinnen / Präsidenten der Vorstände informieren ihre Mitglieder über die Tatsachen, die im Protokoll erscheinen.

Artikel 22 Aufhebung

Ein Mitglied des Stiftungsrates oder eines Vorstandes kann jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen werden, insbesondere wenn es gegen seine Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verstossen hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine Funktion korrekt auszuüben. Unabhängig vom betroffenen Organ wird die Aufhebung durch den Stiftungsrat beschlossen.

III. Kapital und Einkünfte

Artikel 23 Kapital

Die freiburgische Vereinigung Eltern geistig Behinderter widmet der Stiftung bei ihrer Gründung und zur Erreichung ihres Zweckes alle ihre Aktiven (Mobilien und Immobilien).

Artikel 24 Einkünfte

Die Einkünfte der Stiftung bestehen aus:

- a) Den Einkommen aus dem Vermögen, Zuwendungen und Vermächnissen,
- b) Den Subventionen, Zuwendungen und weiteren Leistungen der Sozialversicherungen und aller anderen öffentlichen und privaten Körperschaften,
- c) Andere Einnahmen.

IV. Besondere Bestimmungen

Artikel 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Ziviljahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 1972 und endet am 31. Dezember 1972.

Artikel 26 Auflösung

Bei Auflösung der Stiftung wird das Vermögen dem Staat Freiburg übergeben mit der Auflage, dieses Vermögen für einen ähnlichen Zweck im Kanton Freiburg zu verwenden.

Artikel 27 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 84 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 28 Genehmigung und Inkraftsetzung

Die Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung der Vereinigung der Eltern geistig behinderter Kinder vom 26. März 1972 in Freiburg genehmigt. Sie wurden durch Beschluss des Stiftungsrates am 7. Juli 1975, 30. November 1981, 15. Juni 1987, 23. November 1992, 29. Juni 1998 und 22. Juni 2010 abgeändert.

Die vorliegenden Statuten, die der Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2017 beschlossen hat, heben alle vorherigen Statuten auf und ersetzen sie. Sie treten nach Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.

Im Namen des Stiftungsrates

Der Präsident
Jean-François Steiert

Die Vizepräsidentin
Nadine Gobet